

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 7. September 1992

Bärenwil. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit RRB Nr. 3575/1982 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Bärenwil. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 959/1982 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Bärenwil fest. Mit Beschluss vom 17. Juni 1992 setzte die Gemeindeversammlung Bärenwil einen Gestaltungsplan für das Gebiet Stöck (Druckerei Dietrich) fest. Mit der Genehmigung dieses Gestaltungsplans durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Bärenwil für das Gebiet des Gestaltungsplans Stöck laut Plan Mst. 1:5000 vom 1.9.1992 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Bärenwil (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 7. September 1992
4081/P2/K5

versandt: 21. September 1992

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ch. Zimmerhald'.